

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Gemeinde-Rechner oder Anleitung zur Gemeinde-Rechnungsführung**

nach Großz. Badischen Gesetzen und Verordnungen

**Rheinländer, Karl Ludwig Theodor**

**Carlsruhe, 1835**

§ 13. Wann und durch wen die Gemeinds-Rechnung gefertigt werden  
müsse

**urn:nbn:de:bsz:31-9057**

Alle Ausstände muß der Verrechner soviel möglich eingezogen haben, es sei nun vermittelt der Klage bei dem ersten Ortsvorgesetzten oder bei dem Amt. (s. unten S. 16.) Hat der Gemeindevorsteher alles dieses richtig beobachtet, sein Abrechnungsbuch und Tagbuch richtig geführt, dann ist er zu Stellung seiner Rechnung gehörig vorbereitet.

Uebrigens werden alle Bücher, als Journale, Abrechnungsbuch, Rechnungsbeilagen, nemlich die Versteigerungsregister, Gebührenzettel, Quittungen und die Rechnung selbst, auf ungestempeltes Papier geschrieben; nur zu der Rechnungsabschrift, welche das Amtsrevisorat fertigt, wird 3 fr. Stempelpapier gebraucht. Zu allen Eingaben bei Amt, Kreisregierung &c., z. B. wenn der Verrechner eine Schuld schriftlich einklagt, oder er ist wegen einer Sache verklagt worden, und er verantwortet sich schriftlich; so muß er auf 3 fr. Stempel-Papier schreiben. Hat er Beilagen zu seiner Schrift nöthig, z. B. eine Quittung, dann legt er einen 3 fr. Stempelbogen bei, im Fall die Quittung nicht auf Stempel geschrieben wäre. Unterläßt er es auf Stempel zu schreiben, oder Stempelpapier beizulegen, so muß er für jeden nicht gebrauchten 3 fr. Bogen, 2mal 3 fr. bezahlen. Wird der Verrechner von Amt, Amtsrevisorat &c. aufgefordert, einen Aufschluß in Dienstsachen zu geben, z. B. über den Zustand seiner Kasse, wie viele Kapitalien die Gemeinde hat oder schuldig ist, wie stark die Ausstände sind &c. dann bedarf er keines Stempelpapiers. Das für den Dienst gebrauchte Stempelpapier trägt die Gemeindegasse, vorbehaltlich des Ersatzes vom Schuldner, Stempelstrafen aber fallen auf denjenigen, der den Stempel zu gebrauchen unterlassen hat.

### §. 13.

Wann und durch wen die Gemeindevorsteher Rechnung gefertigt werden müsse.

Alljährlich auf den 1. Juni ist das Rechnungsjahr zu Ende. Alle neue Einnahmen und alle neue Ausgaben, welche nicht zur alten Rechnung noch gehören, werden in das neue

Abrechnungsbuch und in das neue Tagbuch eingetragen; auch werden die neuen Zettel oder Beilagen wieder besonders gethan, und nicht mit den alten des vorigen Jahrs vermengt, wenn schon die Rechnung vom verfloffenen Jahr noch nicht gestellt ist.

Will aber Jemand noch etwas zahlen, was er in die Rechnung des verfloffenen Jahres schuldig worden ist, so schreibt man seine Zahlungen, wenn sie vor Stellung der neuen Rechnung erfolgen, in das alte Abrechnungsbuch und in das alte Tagbuch ein; nachher aber nicht mehr, weil nun alle ausgebliebene Zahlungen vom verfloffenen Jahr in das neue Abrechnungsbuch als Ausstand (siehe oben §. 6.) übertragen, und die alten Rechnungsbücher für geschlossen anzusehen sind. Ebenso hält man es mit der Zahlung, z. B. der verfallenen Diäten und Taglöhne, die der Verrechner aus der Kasse bezahlen muß.

Der Gemeindsverrechner darf seine Rechnung nach §. 128. der G. O. selbst stellen, wenn er hinlängliche Rechnungsfenntnisse hat; er darf sie auch von einem andern tüchtigen Mann, nach seiner Wahl, stellen lassen, nur muß dieser Rechnungsfertiger, im Falle er nicht vorher Theilungs- oder Rechnungsscribent war, sich ausweisen können, daß er dergleichen Rechnungen zu stellen für tüchtig erkannt ist. Läßt der Rechner sie durch einen Untüchtigen stellen, so muß er sie auf seine Kosten umarbeiten lassen.

Anmerkung. Eine für den Bauersmann brauchbare Anleitung zur Selbststellung der Gemeindsrechnung ist keine leichte Aufgabe. Es ist beinahe eben das, als wenn mich Jemand durch ein Buch zum Doctor machen wollte. Es bleibt daher ein frommer Wunsch, daß der Bauersmann, im Allgemeinen genommen, es dahin bringen möchte, seine Rechnung selbst zu stellen; unter 20 Ortsgemeindsverrechnern ist kaum einer, der es neben den vielen Sorgen und anstrengenden Geschäften für den Feldbau so weit bringt, daß er es kann. Der Gemeinderrechner in D., der schon eine Reihe von Jahren Verrechner war, machte den Versuch, seine Rechnung selbst zu stellen, worin ich ihn bestärkte. Nach einiger Zeit kam er zu mir, und referirte, daß er nach seiner Rechnung 2000 fl. in der Gemeindskasse haben solle, aber keine 100 Thlr. darin hätte, ohnerachtet er seine Besoldung noch nicht herausgenommen habe. Darauf ließ er seine Rechnung vom Districts-Commissär stellen, wovon das Resultat war, daß ihm vom Kassenvorrath noch 100 fl. gehörten.

Wenn der Rechner seine Rechnung nicht selbst stellt, oder durch einen andern Mann, der es versteht, zur gehörigen Zeit stellen läßt, so ist der vom Amtsrevisorat angestellte Commissär derjenige, der sie stellt, denn der Amtsrevisor ist verpflichtet, darauf zu sehen, daß die Rechnung im Monat August bei ihm einkommt. Der Districts-Commissär ist zur Rechnungsstellung in der Regel jedem andern vorzuziehen, weil er die Verhältnisse des Orts und der Gemeinde gewöhnlich besser kennt, als ein Fremder, und obendrein seine Ehre und seinen Credit darin sucht, richtige Arbeit zu liefern. Der Fremde nimmts Geld, und geht weiter.

Sobald der Commissär kommt, um die Rechnung zu stellen, dann legt ihm der Rechner alle seine Rechnungsbücher und Papiere vor, und er wird dann das weitere schon besorgen, und die Rechnung fertig machen. Wenn die Rechnung gestellt ist, wird berechnet, wie viel Geld in der Kasse seyn muß. Darauf wird dieselbe wenigstens in Beiseyn des Ortsvorgesetzten gestürzt, oder nachgezählt, ob sie mit der Rechnung übereinstimme oder nicht. Findet es sich nicht übereinstimmend, daß nemlich um ein Merkliches zu wenig oder zu viel in der Kasse ist, so muß der Verrechner auf einen, wie auf den andern Fall sich darüber verantworten. Sein Tagbuch aber muß, wie oben S. 7. schon steht, ihm die beste Verantwortung abgeben. Wie es aussteht, wenn ein Rechner das Geld, das er in der Kasse haben soll, nicht hat, siehe am Ende des S. 16. Da der Bedürfnis-Stat fürs künftige, nemlich schon angefangene Jahr unmittelbar nach gestellter Jahresrechnung gefertigt werden muß, weil Rechnung und Voranschlag zugleich zur Revision kommen sollen, und der Voranschlag sich auf die letztgestellte Rechnung gründen muß, so ist es am besten, daß der Rechnungssteller auch den Bedürfnis-Stat fertigt, indem er durch Stellung der Rechnung die Gemeinde-Einnahmen und Ausgaben beiläufig kennen muß.